

■ GOTTO KLAUS/REPGEN KONRAD (Hg.), *Die Katholiken und das Dritte Reich*. Grünwald, Mainz 1990. (223, mehrere Abb., 1 Faltkarte). Kart.

Daß das kleine Buch bereits dreimal aufgelegt werden mußte, ist schon ein deutlicher Hinweis auf seine Nützlichkeit. Es werden darin zentrale Fragen zum Thema von ausgewiesenen Fachleuten unter Berücksichtigung des derzeitigen Forschungsstandes zusammenfassend beantwortet. R. Morsey untersucht den Beitrag der Katholiken beim Aufstieg des NS und kommt zum Ergebnis: „Die katholische Volksminderheit“ (sie machte nur etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung Deutschlands aus), „die weder den Aufstieg der NSDAP und 1933 deren ‚Machtergreifung‘ verursacht noch zum anschließenden Wahlsieg der NSDAP beigetragen hat, ist nicht mit ‚festem Schritt und Tritt‘ in das ‚Dritte Reich‘ hineinmarschiert; sie hat allerdings dessen Machtbefestigung auch nicht zusätzlich erschwert“ (24). Das komplexe Thema „Der Hl. Stuhl und das Dritte Reich“ wird von D. Albrecht übersichtlich behandelt. Was das Verhalten des Vatikans zur Judenfrage betrifft, so erfolgten zwar deutliche Absagen der Päpste an jeden Rassismus, doch der Völkermord des NS an den Juden wurde nur zaghaft verurteilt; dies wohl aus Angst, durch einen flammenden Protest das Übel noch schlimmer zu machen (39f). Die Rolle des deutschen Episkopats im Kirchenkampf stellt L. Volk dar. Die Bischöfe standen dem Regime zwar fast durchwegs ablehnend gegenüber, im Modus und in der Intensität ihrer Ablehnung unterschieden sie sich jedoch ziemlich deutlich voneinander. Es kann dabei nicht übersehen werden, daß sich die Bischöfe ständig in einem Dilemma befanden. Dem Verhalten des Kirchenvolks, also der praktizierenden Katholiken im Dritten Reich geht U. v. Hehl nach. Es gab vereinzelt Brückebauer, überwogen hat jedoch die Ablehnung, die sich u.a. in der demonstrativen Teilnahme an Glaubenskundgebungen artikuliert hat. Daß von den inhaftierten Geistlichen 92 Prozent(!) katholisch waren, wirft ein bezeichnendes Licht darauf, wo der NS seinen Hauptrivalen sah. Einen Hort des Widerstands (im Sinne des Widerstehens gegenüber der NS-Ideologie) bildete die katholische Arbeiterbewegung, wie J. Aretz dargestellt. R. Lill in „NS-Ideologie und katholische Kirche“ und B. v. Schewick in „Katholische Kirche und ns. Rassenpolitik“ legen die – auch damals deutlich ausgesprochene – Unvereinbarkeit von Christentum und Antisemitismus dar. Abschließend ziehen K. Gotto, H. G. Hockerts und K. Repgen Bilanz. Im wesentlichen hat sich die katholische Kirche im Dritten Reich bewährt, wenn sie auch weni-

ger offensiv als defensiv agierte. In einem Nachwort stellt H. Hürten fest, daß die eigentlich bestimmende Kategorie für die katholische Kirche nicht der politische Widerstand ist (und war), sondern das Zeugnis für Christus, das sie in der NS-Zeit trotz manchen Versagens in vielfältiger Weise überzeugend abgelegt hat.

Man ist dankbar für dieses Buch, das als Zusammenfassung wertvolle Dienste leistet. Daß Österreich in der Behandlung völlig ausgeklammert wurde, ist bedauerlich. Im einzelnen hätten auch die Themenstellungen noch pointierter erfolgen sollen, wodurch es möglich gewesen wäre, die zahlreich vorhandenen Überschneidungen zu vermeiden. Die Bildqualität der Illustrationen läßt zu wünschen übrig.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ SCHINDLING ANTON/ZIEGLER WALTER (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. Teil 3: Der Nordwesten*. (KLK 51). Aschendorff, Münster 1991. (235, 14 Karten). Kart. DM 39,80.

Die Idee, die Reformationsgeschichte komparativistisch durch intensive Einbeziehung der landesgeschichtlichen Methode darzustellen, geht auf Ernst Walter Zeeden zurück, dem auch dieses Bändchen der Vereinsschriften des *Corpus Catholicorum* gewidmet ist. Nach dem Südosten und Nordosten des Reiches liegt nun auch der territorial überaus komplizierte Nordwesten vor. Es wurden u.a. der heutige niedersächsische Raum, die Hoch- und Erzstifte Bremen, Köln, Hildesheim, Münster, Osnabrück und Paderborn behandelt; dazu Ostfriesland und bemerkenswerterweise auch die Niederlande, die damals noch mit dem Reich vielfältig verbunden waren.

Die landesgeschichtliche Methode veranschaulicht überaus eindrucksvoll, daß die reformatorische Kirchenhoheit den Fürsten die willkommene Handhabe für überaus sinnvolle Vereinheitlichung von Verwaltung und Rechtsprechung bot. Reformatorische Maßnahmen der Landesfürsten konnten demnach mit einem breiten Konsens der Untertanen rechnen, weil die Innovationen zu anstehenden staatspolitischen Verbesserungen führten. Wir kennen ein vergleichbares Phänomen in der Staatswerdung Spaniens im 16. Jahrhundert, wo man heute rätselnd fragt, wie staatliche Inquisition etwa in breiten Bevölkerungsschichten akzeptiert sein konnte.

Das vorliegende reiche Faktenmaterial landesgeschichtlicher Art sollte den Leser aber nicht ver-

leiten, das gesamte Konfessionsgeschehen des 16. Jahrhunderts als hauptsächlich politisch bedingt anzusehen. Die vorliegende Zusammen- schau erklärt aber bis zu einem gewissen Grad, warum ausgerechnet das *Sacrum Imperium* zum Mutterland der Reformation wurde.

Es ist an sich allgemein bekannt, daß die Bischöfe bis in das letzte Drittel des 16. Jahrhunderts der Reformation wenig entgegenzusetzen wußten. Nur wurde das meist einseitig moralisch begründet. Wer die Zerrissenheit der Zuständigkeiten und Gerechtsame etwa eines Bistums Paderborn (150ff) studiert, wird sich eher wundern, daß von den Ordinarien überhaupt Reforminitiativen ausgegangen sind. Der Widerstand des Kölner Klerus und Patriziats gegen die Reformation (66ff) ruft in Erinnerung, daß die alte *Colonia* immerhin ein wichtiger Vorposten des Römerreiches war und sich nun als freie Reichsstadt in ihrem konfessionellen Verhalten ausgesprochen singulär verhielt.

Gerhard B. Winkler Salzburg/Wilhering

Salzburg/Wilhering

■ SCHINDLING ANTON/ZIEGLER WALTER (Hg.), *Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650.* (Bd. 5: Der Südwesten). Aschendorff, Münster 1993. (KLK 53).

Das von der Görresgesellschaft geförderte Unternehmen, den Zusammenhang zwischen der territorialen Zersplitterung im Reich und der Konfessionsbildung darzustellen, ist hiermit mit einem besonders interessanten Raum, nämlich dem stark alemannisch geprägten Südwesten abgeschlossen worden.

Dieser ist einerseits durch die Reformation der Schweiz gekennzeichnet, in der sich andererseits wieder starke katholische Kantone gebildet hatten. Außerdem stoßen in diesem Raum die katholischen Territorien der österreichischen Vorlande in Baden und Schwaben mit der kalvinischen Kurpfalz der Wittelsbacher zusammen. Aus dynastischen Gründen war es sinnvoll, mit der Rheinpfalz auch die komplizierten Konfessionsverhältnisse der Oberpfalz (in der Ostecke des Reiches) mit ihrem vierfachen Glaubenswechsel zu behandeln, obwohl sie zur Salzburger Kirchenprovinz gehörte. Zum „Reich“ gehörten damals auch natürlich das Elsaß und die lothringischen Hochstifte Metz, Toul und Verdun, deren Hoheitsbezirke eher als Streubesitz denn als geschlossene Territorien anzusprechen wären.

Wie die Autoren diese verwirrenden Verhältnisse bewältigten, ja sogar geographisch darzustellen vermochten, darf als Meisterleistung

bezeichnet werden. Nur ein landesgeschichtlich einschlägig ausgewiesener Experte wird in der Lage sein, im Detail auch Unstimmigkeiten aufzuzeigen. Aber das zählt hier nicht angesichts der geleisteten positiven Arbeit.

Dieser Band macht besonders nachdenklich über die Folgen des Reichstags von Augsburg (1555) mit seiner Definition des konfessionellen Absolutismus, der ihm zugrundeliegende verfassungsgeschichtlichen Entwicklung und der entsprechenden politischen Doktrin.

Gerhard B. Winkler Salzburg/Wilhering

KIRCHENRECHT

■ GAMPL INGE / POTZ RICHARD / SCHINKELE BRIGITTE, *Österreichisches Staatsskirchenrecht*. Gesetze, Materialien, Rechtsprechung, Bd. 2. Orac, Wien 1993. (627). Kunstleder, S 1.960,-. Während der erste, 1990 erschienene Band die einschlägigen Materien aus dem österreichischen Verfassungsrecht und dem internationalen Vertragsrecht brachte und die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften behandelte, wendet sich Band 2 einzelnen Sachbereichen zu. Bei diesen werden – soweit dies von den Gegenständen her möglich ist – jeweils die gesetzlichen Bestimmungen für die einzelnen Konfessionen angeführt. Es geht um folgende Sachbereiche: Gewissensfreiheit, Minderheitenschutz, Personenstandswesen, Versammlungsrecht und Straßenverkehrsrecht (dieses wegen der Anbringung von Hinweiszeichen auf Gottesdienste sowie der Bewilligungspflicht für Prozessionen etc.), Feiertage, Beichtgeheimnis und geistliche Amtsverschwiegenheit, Eid-Gelöbnisse-Gelübde, Interkonfessionelles, Vereinswesen, Kindererziehung, Schulwesen, Religionsunterricht, Kindergärten und Heime, Erwachsenenbildung und Theologische Fakultäten. Es ist sehr zu begrüßen, daß unter dem letztgenannten Stichwort auch die kirchlichen Hochschulen (Linz, St. Pölten, St. Gabriel, Heiligenkreuz) Berücksichtigung fanden, auch wenn die jeweiligen Statuten und Prüfungsordnungen nur in knappen Auszügen wiedergegeben wurden. Es erfolgten jedoch Hinweise auf die entsprechenden Veröffentlichungen, sodaß zumindest ein Weg zu ihrer Benützung gewiesen wird.

Wie in Band 1 wurden auch diesmal den einzelnen Artikeln beziehungsweise Paragraphen der Gesetzestexte Hinweise über seither erfolgte Rechtsprechung sowie Materialien zum Thema und Literaturangaben angefügt. Dadurch wird